

I. Allgemeines

Verträge betreffend unseren Wareneinkauf werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Andere Bedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen des Lieferanten, gelten nur, wenn soweit sie von uns ausdrücklichen in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) anerkannt werden. Mit Annahme unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an.

II. Bestellungen

1. Es gilt allein der Inhalt unserer Bestellungen in Textform. Mündliche, insbesondere telefonisch erteilte Bestellungen oder auch Nebenabreden werden erst durch unsere Bestätigung in Textform gültig und können auch nicht als eine stillschweigende Aufhebung des Schriftformerfordernisses ausgelegt werden.

2. Wir sind an unsere Bestellungen höchstens 14 Tage ab Eingang beim Lieferanten gebunden. Der Liefervertrag ist abgeschlossen, wenn innerhalb dieser Frist eine Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform bei uns eingeht. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, gelten die abweichenden Angaben nur, wenn sie ausdrücklich in Textform von uns anerkannt werden.

3. Wir haben das Recht, Termine und Abrufmengen jederzeit unserem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

III. Rahmenaufträge

1. Bei langfristigen Lieferverträgen (Rahmenaufträge) verpflichtet sich der Lieferant, aus der bestellten Liefermenge auf Abruf bestimmte Teilmengen zu liefern.

2. Eine Vorausfertigung darf generell nur bis zum nächsten geplanten Abruf vorgenommen werden, darüberhinausgehende Fertigungen bzw. gegebenenfalls erforderliche Vormaterialdispositionen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung, damit technische Änderungen in die jeweils laufende Serie einfließen können.

3. Wir können im Rahmen des Zumutbaren vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Menge, Termin Ausführung und Konstruktion verlangen. Auswirkungen dieser Änderungen auf die Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

IV. Werkzeuge

1. Die von uns zur Herstellung des bestellten Liefergegenstands mitgelieferten Werkzeuge bleiben unser Eigentum

2. Der Lieferant darf von uns gelieferte Werkzeuge nur für die Ausführung unserer Bestellungen verwenden.

V. Auftragsausführung

1. Der Lieferant führt die Aufträge durch eigene Mitarbeiter in seiner eigenen Betriebsstätte aus; zu einer Verlagerung der Fertigung an einen anderen Ort ist er – sofern nicht bei Vertragsschluss mit uns vereinbart – nur nach unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt. Die Erteilung von Unteraufträgen an Dritte ist nur nach unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.

2. Wir sind jederzeit nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in die den Liefergegenstand betreffende Fertigung und Qualitätskontrolle und die Qualitätsaufzeichnungen des Lieferanten Einsicht zu nehmen.

VI. Preis und Zahlung

1. Die unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Bestellung bzw. den gesamten Rahmenauftrag. Zu den bei einer Bestellung vereinbarten Preisen kommen stets die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

2. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßen Wareneingang und Zugang einer ordnungsgemäßen prüffähigen Rechnung, gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäße Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten wegen Mängeln verbunden.

3. Bei nichtvertragsgemäßer Lieferung sind wir berechtigt, ein anteiliges Zurückbehaltungsrecht bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung geltend zu machen und dürfen jederzeit mit fälligen Gegenforderungen aufrechnen.

VII. Liefertermine

1. Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferterminen ist das Eintreffen der Ware am vereinbarten Bestimmungsort.

2. Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und haben wir ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist

gesetzt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

3. Bei vom Lieferanten zu vertretener Lieferverzögerung sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3% des Nettolieferwerts pro Tag, max. 5% des Lieferwertes zu verlangen. Zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleiben wir berechtigt; den Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass uns ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

4. Droht eine Lieferverzögerung, muss uns der Lieferant umgehend darüber informieren, wobei die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben ist.

VIII. Lieferung

1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr gemäß individuellen Absprachen mit dem Lieferanten an unsere Geschäftssadresse oder – wenn abweichend – ausschließlich an den von uns angegebenen Lieferort.

2. Soweit im Einzelfall Lieferungen ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die von uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen.

Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

IX. Mängelrechte (Gewährleistung)

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware wie in unserer Bestellung aufgegebene Beschaffenheit hat und den für die Warenverwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht und keine Rechte Dritter verletzt haben.

2. Mängel der gelieferten Ware, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen unseres regulären Geschäftsablaufs festgestellt werden können, zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung Mängelrüge an den Lieferanten. §377 HGB wird ausgeschlossen.

3. Ist eine an uns gelieferte Ware mangelhaft, konnte der Mangel jedoch erst bei unserem Abnehmer festgestellt werden, so wird zu unseren Gunsten vermutet, dass der von unserem Abnehmer gerügte Mangel bereits bei Lieferung der Ware an uns gem. §445a Abs. 1 BGB vorhanden war, es sei denn, dass unser Lieferant das Gegenteil beweist.

4. Im Übrigen gelten die uns zustehenden gesetzlichen Mängelrechte, für deren Verjährung insbesondere §445b BGB. Der Lieferant haftet uns auch für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstandenen Schaden einschließlich Folgeschäden.

X. Produkt- und Produzentenhaftung

Der Lieferant stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf Produktschäden beruhen, die ihre Ursache in einer von ihm gelieferten Ware haben. Der Lieferant erstattet uns weiter die Kosten für aus diesem Grund von uns einzuleitenden Maßnahmen, insbesondere Warnhinweise jeder Art an unsere Abnehmer und Rückufaktoren.

XI. Schutzrechte

Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit seiner Lieferung beruhen.

XII. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung wirksam.

XIII. Beigestellte Unterlagen und Gegenstände, Vertraulichkeit

1. Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Verwendet, vervielfältigt. Zur Verfügung gestellte Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.

XIV. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Parteien der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz unseres Lieferanten zu klagen.